

FEDERATION DES ENTREPRISES DE CARRELAGES DU GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG

---

S t a t u t e n

Die nachstehend genannten Handwerker bilden unter sich einen beruflichen Landesverband, dessen finanzielle und administrative Leitung sowie gesetzliche Vertretung der

ASSOCIATION DES ENTREPRISES DE CARRELAGES  
DU GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG

anvertraut ist:

---

BARTHOLME Guy	18-24, Grand-Rue	DIFFERDANGE
CIBAT c/o M. A. NILLES	5, rue des Cerises	JUNGLINSTER
DECKER R.F.	54, Bd. J.F. Kennedy	ESCH-ALZETTE
LANG Will	33, rue Batty Weber	SANDWEILER
MAROLDT Emile	5, rue Kalchesbruck	LUXEMBOURG
PUTZ Willy		SCHIEREN-GARE
TOMASINI Folco	8, rue Batty Weber	DIFFERDANGE

Die gegenwärtigen und in Zukunft zugelassenen Mitglieder unterwerfen sich den Statuten des Verbandes und der Vereinigung ohne Gewinnzweck, sowie dem Verwaltungsreglement.

Bezeichnung, Sitz, Dauer, Gegenstand.

Art. 1 - Der Verband trägt den Namen " Fédération des Entreprises de Carrelages du Grand-Duché de Luxembourg " - und hat seinen Gerichtsstand zu Luxemburg. Seine Dauer ist unbegrenzt.

Art. 2 - Der Verband hat zum Gegenstand, in enger Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer und dem Handwerkerverband die beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder mit allen hierzu geeigneten Mitteln zu wahren und zu verteidigen, sowie die Berufsinteressen an die Gemeininteressen anzupassen und darauf zu achten, dass die Berufsehre sowie das Solidaritätsverhältnis seiner Mitglieder gewahrt und gefördert werden. Diese Aufzählung ist nicht restriktiv.

Eine rein politische Betätigung ist dem Verband untersagt. Alle Massnahme die dem allgemeinen Handwerksinteresse zuwiderlaufen, hat er zu unterlassen.

Art. 3 - Der Verband als Ganzes, sowie seine einzelnen Mitglieder sind der "Fédération des Artisans" (Allgemeiner Handwerkerverband) angeschlossen, deren Statuten sich alle Mitglieder unterwerfen.

Mitgliedschaft und Beiträge.

Art. 4 - Der Verband umfasst : a) wirkliche Mitglieder,  
b) Ehrenmitglieder.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Das Maximum der wirklichen Mitglieder darf nicht unter vier sinken.

ad a) Wirkliches Mitglied kann der werden, der auf Grund einer gültigen Gewerbeermächtigung eine oder mehrere der dem Verband zugehörigen Berufssparten selbständig ausübt, sowie in der Handwerkskammer eingetragen ist.

Die wirklichen Mitglieder haben volles Stimmrecht und sind in den Vorstand wählbar.

ad b) Ehrenmitglied ist, wer vom Vorstand als solches aufgenommen wird. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar für den Vorstand.

Art. 5 - Ausser den Mitgliederbeiträgen kann der Vorstand für geleistete Dienste Gebühren erheben. Der Beitragssatz wird zu Beginn des Jahres vom Vorstand festgesetzt.

Art. 6 - Die Mitgliedschaft endet : a) durch freiwillige Demission;  
b) ~~durch Weigerung, den Beitrag nach Aufforderung zu leisten und zwar mit Ablauf des genannten Termins;~~  
c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Durch den Beitritt zum Verband verpflichten sich die Mitglieder, jede Handlung zu unterlassen u. sich keiner Unterlassung zuschulden kommenzulassen, welche dem Ansehen und dem Gegenstand des Verbandes schaden könnte. Insbesondere ist jede, einen einheitlichen und zentralen Landesverband zersplitternde Tätigkeit zu unterlassen. Jede Verletzung dieser Verpflichtung, der Statuten oder der von der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung kann den sofortigen Ausschluss des Mitglieds nach sich ziehen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist eine Berufung bei der Generalversammlung möglich, welche endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Ausscheidende, sowie die Erben verstorbener Mitglieder können keinen Beitrag zurückfordern und haben auch keinerlei Anrecht auf das Verbandsvermögen.

#### Verwaltung.

Art. 7 - Der Verband wird von einem Vorstand geleitet, der aus wenigstens 5 (fünf) wirklichen Mitgliedern besteht. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Das Mandat sämtlicher Vorstandsmitglieder läuft zwei Jahre. Ausscheidende Mitglieder sind wiederwählbar. Der Vorstand wird jedes Jahr zur Hälfte erneuert. Das Los entscheidet darüber, welche Mandate mit dem ersten Jahr ablaufen. Ersatzdelegierte können gewählt werden.

Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit zurückberufen. Ein Vorstandsmitglied, welches dreimal hintereinander ohne gültige Entschuldigung fehlt, kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes seine Amtes enthoben werden. Eine Berufung bei der Generalversammlung ist möglich. Diese ist auch für den Ersatz des freigewordenen Sitzes zuständig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus das Büro, das aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, einem Generalsekretär und einem Kassierer besteht. Das Büro ist mit der laufenden Geschäftsführung betraut.

Der Vorstand bezeichnet die Delegierten für den Allgemeinen Handwerkerverband.

Art. 8 - Alle Befugnisse, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind, sind dem Vorstand übertragen. Zur Erreichung der Verbandsziele hat er weitgehendste Vollmachten. In diesem Sinne kann er seine Befugnisse auf einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Die Unterschrift zweier Mitglieder des Büros oder eines seiner Angehörigen und eines andern hierzu Bevollmächtigten verpflichten den Verband.

Schriftstücke informatorischen Charakters können vom verantwortlichen Sekretariat ausgefertigt und unterschrieben werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinigung ohne Gewinnzweck.

Art. 9 - Die Buch- und Kassenführung des Verbandes erfolgt durch das zentrale Organ aller Handwerksverbände, unter Aufsicht des Präsidenten oder des Verbandskassierers.

Die Erledigung der Sekretariatsarbeiten kann einem administrativen Sekretär übertragen werden. ~~Dieser hat beratende Stimme und gilt im~~ Sinne von Art. 8 als bevollmächtigt, für den Verband zu zeichnen. Das für die Verbände eingerichtete Sekretariat des Allgemeinen Handwerkerverbandes ist zu bevorzugen.

Art.10 - Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten hin, so oft es die Verbandsinteressen erfordern, jedoch wenigstens 1 x pro Vierteljahr. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Vorstandsmitglieder ist der Präsident verpflichtet, den Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Vorsitzenden. Es kann nur gültig beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident und nach ihm das dienststrangälteste Vorstandsmitglied, führen den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes bzw. in der Generalversammlung.

Art.11 - Die in die Handwerkskammer gewählten Mitglieder haben für eine gute Zusammenarbeit zwischen Kammer und Verband Sorge zu tragen.

Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Generalversammlung.

Art.12 - Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art.13 - Im Verlaufe des ersten Trimesters ruft der Vorstand die ordentliche Generalversammlung ein zwecks Anerkennung des Geschäftsberichts, der Abschlusskonten des abgelaufenen Geschäftsjahres und des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr, sowie zwecks seiner Entlastung.

Die Generalversammlung ernennt drei Bevollmächtigte als Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr und hört den Bericht der Prüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Art.14 - Der Präsident ruft im Einverständnis mit dem Vorstand die ordentliche und jede notwendig werdende ausserordentliche Generalversammlung ein. Er muss sie innerhalb eines Monats einberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der wirklichen Mitglieder solches schriftlich fordert.

Die Generalversammlung bezeichnet die zu ersetzenden Vorstandsmitglieder

Die Generalversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, einerlei wieviel Mitglieder anwesend sind. Jede Einberufung muss die Tagesordnung beinhalten und wenigstens 8 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Beschlüsse ausserhalb der Tagesordnung können erfolgen, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden erklären und die Beschlüsse keine Statutenänderung oder Verbandsauflösung zum Gegenstand haben.

Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbandes können nur von der Generalversammlung getroffen werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung kann nur erfolgen, wenn 2/3 der wirklichen Mitglieder anwesend sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so entscheidet eine zweite Generalversammlung endgültig, einerlei wieviel Mitglieder anwesend sind.

- Art. 15 - Ueber die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung wird ein Bericht gemacht, welcher der nächsten Versammlung zu Anerkennung zu unterbreiten ist. Wichtige Beschlüsse sind der "Fédération des Artisans" mitzuteilen.

---

Statutenänderung und Auflösung.

- Art. 16 - Ueber eine Statutenänderung oder die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung gültig beschlossen werden. Die Aenderungen bzw. die Auflösung müssen in dem Einberufungsschreiben (wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstermin) das an die stimmberechtigten Mitglieder zu richten ist, aufgeführt sein. Für die Abstimmung gelten die Vorschriften des Art. 14.

- Art. 17. - Die über die Auflösung beschliessende Generalversammlung bezeichnet die Liquidatoren.

Die Auflösung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes vom 21.4.1928 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck.

- Art. 18 - Je ein Exemplar der Statuten resp. ihrer Abänderungen werden der Handwerkskammer und dem Handwerkerverband zugestellt.

Luxemburg, den 25.11.1982